

Hinweise zur Durchführung von Familienbildungsfreizeiten im Rahmen des Landesprogramms **STÄRKE** im Sommer 2021 – Familienbildungsfreizeiten **STÄRKER** nach Corona

Im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE 2019 werden Familienbildungsfreizeiten für Familien in besonderen Lebenssituationen gefördert (siehe hierzu Ziff. 4.3, 4.4 und 5.4 VwV STÄRKE 2019). Diese Hinweise sollen die Regelungen der VwV STÄRKE 2019 ergänzen und konkretisieren.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Durchführung von Familienbildungsfreizeiten zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 30. September 2021. Aufgrund der besonderen Belastungen von Familien durch den Lockdown sowie verstärkten Anforderungen an den Infektionsschutz werden die Förderbedingungen befristet konkretisiert und ergänzt. Ziel ist es, kurzfristig zusätzliche Angebote zu schaffen, mit denen auf die besonderen Belastungen von Familien reagiert und den aktuellen Bedürfnissen von Familien Rechnung getragen wird, damit Langzeitfolgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt wird.

Zielgruppe sind Familien, die von den Folgen des Lockdowns besonders betroffen sind, insbesondere (die Auflistung ist nicht abschließend):

- Arme und armutsgefährdete Familien (Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII, AsylbLG, Kinderzuschlag, Wohngeld)
- Alleinerziehende, die während des Lockdowns die Betreuung von Kindern weitgehend alleine bewältigen mussten,
- Familien mit Kindern mit Behinderungen oder schweren Erkrankungen.

Neben Familienbildungsfreizeiten mit Übernachtung werden als niederschwellige Angebote auch mehrtägige Familienbildungsfreizeiten mit Übernachtung im eigenen Haushalt gefördert (näher unten IV.).

I. Förderbedingungen nach Ziff. 5.4 VwV STÄRKE 2019

Kostenerstattungen für Familienbildungsfreizeiten und Familienbildungswochenenden setzen eine Antragstellung des Maßnahmenträgers bei den örtlich zuständigen Jugendämtern (STÄRKE-Koordinatoren) und die Zusage der Deckung des Bedarfs im Rahmen der Mittelverteilung durch den KVJS voraus.

Familienbildungsfreizeiten und Familienbildungswochenenden sollen für mindestens sechs Familien angeboten werden. Eine verbindliche Anmeldung der Familien ist erforderlich.

Ein Eigenanteil kann erhoben werden (Näheres hierzu siehe auch unter dem Punkt „Eigenanteil“).

Familienbildungsfreizeiten sollen mindestens sechs Übernachtungen und mindestens 15 Bildungseinheiten (BE) umfassen. Familienbildungswochenenden umfassen mindestens zwei Übernachtungen und 3 bis 5 Bildungseinheiten. Bei kurzfristig für den Zeitraum von 1. Juli bis 30. September 2021 geplanten Familienbildungsfreizeiten kann von dieser Zielgröße für den Umfang von Bildungseinheiten abgewichen werden. Zur Sicherung der Niederschwelligkeit und eines bedarfsgerechten Angebots für besonders belastete Familien können insbesondere Einheiten aus den folgenden Bereichen vorgesehen werden:

- Stärkung der Eltern-Kind-Bindung durch positive gemeinsame Erlebnisse
- Angebote zur Stärkung der Kompetenz zur Selbstfürsorge für Eltern und Kinder
- Bewegungsangebote zur Gesundheitsförderung und um motorischen Defiziten entgegenzuwirken.

Eine Einbettung in einen Rahmen der „klassischen“ Familienbildungsangebote z.B. durch Anteile zur Reflexion familiärer Konflikte und Belastungen und zur Stärkung der Erziehungskompetenzen ist erforderlich.

Für die Durchführung von Familienbildungsfreizeiten können dem Maßnahmenträger notwendige Ausgaben aus STÄRKE-Mitteln in Höhe von bis zu 1 400 Euro pro Familie (bis zu zwei Kinder mit mindestens einem Erwachsenen) erstattet werden. Sofern im Einzelfall höhere Kosten pro Familie entstehen und nicht anderweitig gedeckt werden können, kann im Einzelfall mit besonderer Begründung und in Abstimmung mit dem Jugendamt eine höhere Förderung erfolgen.

Zusätzliche Erstattungen für Familien mit mehr als zwei Kindern bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Jugendamt. Es kann eine zusätzliche Erstattung von bis zu je 300 Euro ab dem dritten Kind gewährt werden. Für Dozierende und Betreuer/innen können Unterbringungskosten in Höhe von maximal 300 Euro je Dozent/in und Betreuer/in von den notwendigen Ausgaben erstattet werden.

Um den Anforderungen an den Infektionsschutz Rechnung zu tragen und die Niederschwelligkeit der Angebote sicherzustellen, können Fahrtkosten übernommen werden, wenn die gemeinsame An- und Rückreise als Teil der Freizeit vom Veranstalter organisiert

wird. Die Einbeziehung der An- und Rückreise in die trägerseitige Organisation der Freizeit bietet sich vor allem in Fällen an, in denen eine selbstorganisierte Reise die Familien überfordern und deren Zugang zum Angebot erschweren würde. Solche Reisen können mit bis zu 250 EUR pro Haushalt und Freizeit gefördert werden.

Die maximale Förderhöhe (bezogen auf sechs Übernachtungen) reduziert sich bei kürzeren Angeboten entsprechend. Pro Tag können maximal 200 EUR pro Familie, maximal 50 Euro je weiterem Kind bei Familien mit mehr als zwei Kindern und maximal 50 Euro je Dozentin/Dozent bzw. Betreuerin/Betreuer abgerechnet werden.

Für Angebote mit weniger als vier Übernachtungen ist auf die Verhältnismäßigkeit der Fahrkosten für förderfähige gemeinschaftliche Anreisen zu achten. Diese sollen einen Betrag von 100 EUR pro Haushalt nicht überschreiten.

Im Rahmen der Bedarfsmeldungen sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Bildungsfreizeit einschließlich etwaiger zusätzlicher Kosten für die Unterbringung von Honorarkräften, weiteren Zuschlägen für Familien mit mehr als zwei Kindern und Kosten für gemeinsame Anreise anzugeben. Kosten werden nur erstattet, wenn und soweit der gemeldete Bedarf im Rahmen der Mittelverteilung durch den KVJS berücksichtigt wurde.

Eigenanteil

Um das Anmeldeverfahren verbindlicher zu gestalten, hat es sich bewährt, von den Familien vorab einen Beitrag für das Entgelt für die Ferienstätte zu verlangen, der die nach dem Sozialgesetzbuch II vorgesehenen Beträge für Lebensmittel nicht überschreiten darf. Er kann in Härtefällen auch aus Spendenmitteln des Veranstalters ersetzt werden. Sofern eine Familie aus einem wichtigen Grund kurzfristig den Aufenthalt absagt, muss der Familie ggf. der Eigenanteil erstattet werden. Ein wichtiger Grund ist z. B. ein Unfall oder eine Erkrankung eines angemeldeten Familienmitgliedes, sowie deren Eltern, Schwiegereltern, Großeltern oder Geschwister, die einen Antritt des Urlaubs nicht ermöglichen bzw. unzumutbar machen.

Sonstige Finanzierungsmittel

Unabhängig von den STÄRKE-Zuschüssen und dem Eigenanteil der Teilnehmenden ist es zulässig, dass das Angebot durch Spenden, Mittel der Kreise bzw. der Anbieter o. ä. weiter finanziell unterstützt wird.

II. Inhaltliche Konzeption, Gruppenbildung und Qualitätsstandards

Zielgruppe

Familienbildungsfreizeiten und Familienbildungswochenenden dürfen nur für **Zielgruppen in besonderen Lebenssituationen** angeboten werden. Je nachdem, welche Kompetenzen der Eltern gefördert, welche Schwierigkeiten besser gemeistert werden sollen, muss die Zielgruppe besonders homogen sein oder darf breiter aufgestellt sein, d. h. aus Familien bestehen, deren primärer Hilfebedarf aus verschiedenen Sondersituationen resultiert. Zum Beispiel eignen sich Haushaltstraining und Ernährungs- und Bewegungslehre für ein breiteres Spektrum anzusprechender Personen (junge Eltern, Alleinerziehende, Mehrkinderfamilien). Kurse und Beratungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge und dem Umgangsrecht hingegen eignen sich bevorzugt für die Zielgruppe der Familien in Trennungs- und Scheidungssituation.

Gruppengröße

Die Planung der Gruppengröße sollte in der Regel auf 6-15 Familien ausgelegt sein. Die Vorgaben der Corona-VO Familienbildung sind zu beachten (höchstens 12 Haushalte und maximal 60 Personen in Inzidenzstufe 3, höchstens 16 Haushalte und maximal 80 Personen in Inzidenzstufe 2 (Inzidenz unter 35)).

Konzeption der Bildungsmaßnahme

Dem Jugendamt ist eine Konzeption der Bildungsmaßnahme vorzulegen. Sie

- enthält die Hauptbildungsziele
- stellt die eingesetzten Methoden vor (z. B. Kurs, Aktionen, Ausspracherunde) und
- beschreibt, welche Art von Fachkraft wofür eingesetzt wird.

Die Bildungsaktivitäten sollen ausreichend Freiraum für Erholung belassen; dabei kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, die Gruppe insbesondere auch bei Freizeitaktivitäten zu begleiten und anzuleiten.

Bei den Anforderungen ist der kurze Vorlauf für die Konzeption von zusätzlichen Freizeiten für den Sommer 2021 zu berücksichtigen. Bedarfsmeldungen können auch aufgrund vorläufiger Planungen erfolgen.

Anforderungen an die Begleitpersonen

Die Freizeit darf nur in der Verantwortung eines Trägers der Jugendhilfe mit einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII durchgeführt werden. Alle Begleitpersonen haben ein

erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 72 a SGB VIII, § 30a Bundeszentralregistergesetz).

Es muss sichergestellt sein, dass im Bedarfsfall eine erfahrene Fachkraft (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) beratend hinzugezogen werden kann. Von einer pädagogischen, pflegerischen oder therapeutischen Fachqualifikation kann ausgegangen werden, wenn eine einschlägige staatlich anerkannte oder gleichwertige Fachausbildung bzw. abgeschlossenes Hochschulstudium vorliegt, über dokumentierte praktische Erfahrungen (mindestens dreijährige Berufserfahrung) sowie eine didaktisch-methodische Weiterqualifizierung im Blick auf die Arbeit mit Erwachsenen verfügt wird (sofern dies nicht Bestandteil der Berufsausbildung ist) und die Person bereit ist, an Fortbildungen teilzunehmen. Ausnahmeregelungen sind möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Fachkraft über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Aufgabenprofil gerecht zu werden. Davon unabhängig hat der Träger jeweils zu prüfen, ob Gründe in der Person vorliegen, die sie für ihre Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen.

Die Gruppe muss während der Maßnahme von mindestens einer Person begleitet werden, die die oben genannten Qualifikationsanforderungen erfüllt.

Überregionale Zusammenarbeit

Bei den Familienbildungsfreizeiten sollen überregionale Kooperationen gefördert werden. Dies gilt insbesondere, sofern eine Gruppe gefördert werden soll, die sich aus Familien in besonders belasteten Lebenssituationen, die üblicherweise gerne anonym bleiben (z. B. Partner mit Suchtproblemen, Elternteil im Gefängnis, erlittene Gewaltanwendung), zusammensetzt. Die Gruppenzusammenstellung muss dann nicht zwingend auf eine Weiterführung ausgerichtet sein. Die Eltern können in solchen Fällen eher in etwas auseinanderliegenden Einzugsgebieten wohnen. Gleiches gilt auch, wenn die Zahl der Familien einer bestimmten Zielgruppe klein ist, wie z. B. bei gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern.

III. Anforderungen an die Unterkunft

In den vergangenen Jahren haben sich die gemeinnützigen Familienferienstätten als Unterkünfte bewährt. Informationen und Kontaktdaten finden sich unter www.familienferien-bw.de oder unter <https://www.urlaub-mit-der-familie.de/>. Sie bieten die folgenden Qualitätsvoraussetzungen, welche andere Einrichtungen ebenfalls erfüllen müssen:

1. **Ruhige Lage** in einem Gebiet mit gutem Freizeitwert.
2. **Keine** Bindung an Baden-Württemberg, aber an Deutschland und diejenigen ausländischen Regionen, mit welchen Baden-Württemberg auf kulturellem Sektor eng zusammenarbeitet; das sind z. B. die Mitglieder der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) und der Oberrheinkonferenz.
3. Angebot der **Vollverpflegung**, das die Bereitstellung einfacher Getränke mit umfasst. Ausnahmen von der Vollverpflegung sind möglich, wenn Haushaltsorganisationsstraining und Ernährungslehre Teil des Kurskonzeptes sind und entsprechend geschultes Personal die Gruppe betreut.
4. Spielräume, Spielplatz und Garten, einfaches Bastelmaterial kostenlos
5. Leitung mit pädagogischen Kenntnissen
6. Kindgerechte Raumausstattung
7. Möglichkeit einer zentralen bzw. sehr nahe beieinanderliegenden Unterbringung der Gruppenmitglieder
8. Wird die Unterkunft nicht in einer Familienferienstätte gewährt, ist darauf zu achten, dass der Träger des Hauses bzw. der Anlage **gemeinnützig** ist.
9. Kooperation zwischen Leitung der Unterkunft und Bildungsträger
 - Kennenlernvisite wird empfohlen
 - Anreiseabsprachen, möglichst gleichzeitige Anreise aller Gruppenmitglieder,
 - Bei Haushaltstraining, Absprachen zu Küchennutzung
 - Absprachen zu Integration der Gruppe in Fest- oder Aktivitätenplan der Ferienstätte und
 - Speiseplangestaltung.

IV. Familienbildungsfreizeiten mit Übernachtung im eigenen Haushalt

Für „Familienbildungsfreizeiten zuhause“ können mehrtägige Angebote in geeigneten Einrichtungen wie Mütter- und Familienzentren, Familienbildungsstätten oder Mehrgenerationenhäusern mit Übernachtung im eigenen Haushalt gefördert werden. Die Regelungen zu Familienbildungsfreizeiten mit Übernachtung außer Haus gelten entsprechend.

Kosten für mehrtägige Angebote ohne Übernachtung können mit bis zu 100 EUR pro Tag und Familie gefördert werden. Dies umfasst etwaige Fahrtkosten und Kosten für Honorarkräfte. Diese Kosten können nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

Eine höhere Förderung ist im Einzelfall mit besonderer Begründung und in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt möglich.

V. Verfahren

Bedarfe für ergänzende Familienfreizeiten sollen nach Möglichkeit mit den regulären Bedarfsmeldungen zum 1. Juli 2021 seitens der Jugendämter an den KVJS gemeldet werden. Im Rahmen der regulären zweiten Verteilrunde werden zunächst die bis 1. Juli 2021 gemeldeten Bedarfe berücksichtigt. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur, wenn und soweit der Bedarf über die Jugendämter gemeldet und bei der Mittelverteilung durch den KVJS berücksichtigt wurde. Die Verteilung der Mittel auf Grundlage der Bedarfsmeldungen der Jugendämter erfolgt in der ersten Julihälfte.

Träger, die eine Familienbildungsfreizeit im Zeitraum Juli bis September 2021 organisieren wollen, sollten daher kurzfristig auf die die STÄRKE-Koordinierenden bei den örtlich zuständigen Jugendämtern zugehen, damit diese Planungen bei den Bedarfsmeldungen berücksichtigt werden können. Für die Anmeldung dieser Bedarfe reicht eine Vorhabenplanung mit Eckdaten aus.

Damit pandemiebedingt nicht verausgabte Mittel für zusätzliche Familienbildungsfreizeiten eingesetzt werden können, ist es zwingend notwendig, dass die bisherigen Bedarfsmeldungen überprüft und angepasst werden, wenn Angebote in der ersten Jahreshälfte nicht wie geplant durchgeführt werden konnten.

Sofern noch weitere Mittel vorhanden sind, können auch spätere Bedarfsmeldungen für zusätzliche Familienbildungsfreizeiten im oben genannten Zeitraum berücksichtigt werden.

Eine Kostenerstattung erfolgt nur, wenn und soweit entsprechende Bedarfe über die Jugendämter gemeldet wurden und die Deckung des Bedarfs durch den KVJS bestätigt wurde.